

## **Fragebogen des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zum E-Lending**

### **Überarbeiteter Antwortentwurf der BKM**

#### **Fragebogen des Bundesministeriums für Justiz zum E-Lending**

##### Vorbemerkung:

Bei der rechtlichen Ausgestaltung des E-Lendings handelt sich um eine sowohl für das überwiegend staatlich getragene Öffentliche und Wissenschaftliche Bibliothekswesen als auch für die privatwirtschaftlichen Urheberrechtsinhaber essentielle Rechtsfrage, deren Klärung für die Zukunftsfähigkeit beider Bereiche mit zunehmendem medialen Wandel unverzichtbar ist.

Die bestehende Rechtslage begünstigt für das E-Lending einseitig die Urheberrechtsinhaber, da die Verlage (anders als für Print) mangels gesetzlicher Regelung frei über die Frage des Ob und Wie einer Lizenzierbarkeit von eMedien entscheiden können. Dieses führt dazu, dass die Geschäftsmodelle vieler Verlage im Interesse der Ertragsoptimierung Bibliotheken von der Ausleihe ausschließen bzw. auf eine Zweitverwertung durch das sog. Windowing verweisen.

Dieses wirtschaftliche Interesse der Verlage und Autoren ist angesichts der für eine Reihe von Akteuren immer angespannteren Ertragslage nachvollziehbar. Besonders schützenswert dürfte hier die Perspektive der AutorInnen und der kleineren bzw. unabhängigen Verlage sein. Die aktuelle Praxis beeinträchtigt die Aufgabenwahrnehmung Öffentlicher und Wissenschaftlicher Bibliotheken mit zunehmendem digitalen Wandel allerdings in so gravierender Weise, dass hier eine Lösung gefunden werden muss.

Wissenschaftliche und Öffentliche Bibliotheken sind öffentlich finanzierte Kultur- und Bildungseinrichtungen mit einem breiten Informations- und Bildungsauftrag. Sie sind Teil einer staatlichen Infrastruktur, die aus Steuergeldern finanziert wird, um Chancengleichheit und echte Teilhabe für die Bevölkerung herzustellen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Bibliotheken haben den Auftrag, unabhängig von kommerziellen Interessen und politisch neutral für die gesamte Bevölkerung alle für diese relevanten Medien und Informationen bereitzustellen und zugänglich zu machen. Anders als im Buchhandel besteht ihr Medien- und Informationsangebot nicht vorrangig aus Neuerscheinungen, sondern ist an inhaltlichen Kriterien orientiert, die sich aus ihrem Auftrag ableiten lassen.

Bibliotheken sind daher von ihrem Auftrag her keine Konkurrenz zum privaten Buchhandel, sondern Kultur- und Bildungseinrichtungen mit einem eigenständigen Profil, aber auch eine Ergänzung für diejenigen Bürger, die das kommerzielle Angebot nicht nutzen können oder wollen. Insofern unterscheiden sich die Nutzungsbedingungen Öffentlicher und Wissenschaftlicher Bibliotheken auch maßgeblich von denen des Buchhandels. Schon aufgrund knapper öffentlicher Ressourcen ist das Bibliotheksangebot immer begrenzt. Zugleich unterliegen sie hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen, welche insbesondere die kommerzielle Nutzung sensibler nutzerspezifischer Daten ausschließen, was für die Nutzung digitaler Medien ein relevanter Aspekt ist.

Dieser Auftrag gilt in einer zunehmend digitalen Welt gleichermaßen für physische und digitale Medien. Damit leisten Bibliotheken einen unverzichtbaren Beitrag dazu, das in Art. 5 GG zugesicherte

Recht auf freien Zugang zu Informationen aller Art zu gewährleisten und tragen zur Überwindung der digitalen Spaltung bei.

Grundlegende Voraussetzung für die Erfüllung dieses Auftrags ist, dass die Bibliotheken unabhängig sind bei der Auswahl ihres Medienbestands und geeigneter Informationsquellen und -zugänge. Da dieses aufgrund divergierender Interessen über den freien Markt nicht ausreichend gewährleistet ist, müssen die entsprechenden rechtlichen Grundlagen gesichert werden.

Auf diesen Klärungsbedarf weisen die Länder und Fachverbände seit vielen Jahren hin.

Aus diesem Grund wird das von der Bundesregierung eingeleitete Verfahren eines Runden Tisches sowie die Beauftragung einer unabhängigen Studie zur Aufbereitung der wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending sowie die begleitende Umfrage des BMJV sehr begrüßt. Ein besonderer Fokus sollte hier auf den Auswirkungen auf die Autor:innen sowie die kleineren und unabhängigen Verlage liegen, die durch die Pandemie sowie die Auswirkungen des Ukraine-Krieges mit massiven Einbußen zu kämpfen haben.

### **Zu den Fragen 1 bis 6.2**

wird auf die Stellungnahmen der jeweiligen Verbände hingewiesen, welche eine deutlich divergierende Interessenlage und fachliche und wirtschaftliche Bewertung belegen.

### **6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?**

Ja

Die Zugangsmöglichkeit zu eMedien ist auch datenschutzrechtlich relevant, da die Lizenzierung von eMedien privater Anbieter eine persönliche Registrierung erfordert und über AGBs mit der Einwilligung zur kommerziellen Auswertung von Nutzerdaten verbunden sein kann, die für die Anbieter auch finanziell lukrativ sein kann. Der Zugang über öffentliche Bibliotheken bietet hier eine wichtige Alternative, da diese hohen Datenschutzerfordernissen unterliegen, die die kommerzielle Nutzung entsprechender Nutzerdaten ausschließen.

### **6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?**

Vgl. Vorbemerkung

Das von der Bundesregierung eingeleitete Verfahren eines Runden Tisches sowie die Beauftragung einer unabhängigen Studie zur Aufbereitung der wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending sowie die begleitende Umfrage des BMJV wird grds. sehr begrüßt. Ein besonderer Fokus sollte hier auf der Auswirkung auf die kleineren Verlage und AutorInnen liegen.

### **6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.**

Ja.

Das Problem ist auf dem Verhandlungswege nicht zu lösen, auch die vom Börsenverein vorgeschlagene Idee eines Rahmenvertrags trägt bereits aus kartellrechtlichen Gründen nicht. Vielmehr bedarf es einer Ausgestaltung durch den Gesetzgeber, welche einen angemessenen

Interessenausgleich zwischen den legitimen Ertragsinteressen der Urheberrechtsinhaber und den Öffentlichen Bibliotheken sowie der Öffentlichen Hand als Trägerin des Öffentlichen Bibliothekswesens gewährleistet. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung 2019 mit der Reduzierung der MwSt auf E-Books sowie der Aufnahme der Verlegerbeteiligung an der Bibliothekstantieme bereits maßgeblich zur wirtschaftlichen Stärkung der Verlage beigetragen hat, auch wenn die wirtschaftliche Lage gerade kleinerer Verlage und vieler Autor:innen weiterhin fragil ist bzw. sich noch zugespitzt hat und daher weiterer unterstützender Maßnahmen bedarf. Es muss gewährleistet werden, dass Autor:innen und Verlage durch diese Regelung fair für den digitalen Verleih vergütet werden.

Hierfür kann die vom Bundesrat mit Drs. 142/21 vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 42b „Digitale Leihe“ eine geeignete Konstruktion darstellen, da sie praktikabel und für beide Seiten ein geeigneter Kompromiss sein könnte.

Wie die Begründung des Vorschlags klarstellt, erfordert eine solche Lizenzierungsverpflichtung für Medien, die als digitale Publikationen erschienen sind, aber angemessene Bedingungen, welche auch die Vergütung umfassen.

Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Höhe und Vereinnahmung dieser Vergütung wird parallel auf Basis des vom BKM Bund geplanten Gutachtens sowie weiteren Gesprächen mit den Beteiligten inkl. der Länder unter Abwägung der o.g. Bedarfe und Finanzierungsspielräume zu erarbeiten sein.